

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2161
6431 Schwyz
Telefon 041 819 16 65
Telefax 041 819 20 49
E-Mail ags.di@sz.ch

SozialNews

Inhalt: 2 / 2007

Editorial.....	2
1 Allgemeines	2
1.1 Termine 2007/2008	2
1.2 Auswirkungen der Departementsreform	2
2 Sozialwesen	3
2.1 SKOS Intranet für Fragen aus der Praxis	3
2.2 Merkblatt in verschiedenen Sprachen.....	3
2.3 Alimenteninkasso für Frauen.....	3
2.4 Zuständigkeitswechsel für Horte und Krippen	3
2.5 Alkoholabhängigkeit.....	3
3 Migration	3
3.1 Neue Asyl- und Ausländergesetzgebung	3
3.2 Gemeinden übernehmen Sozialhilfe für Flüchtlinge..	4
3.3 Neue Adresse Dolmetschdienst Zentralschweiz	4
3.4 Integrationsförderung des Bundes.....	4
3.5 Künftige Information zum Thema Asylwesen.....	4
4 Betagten- und Behindertenwesen	4
4.1 Einführung KORE in Behinderteneinrichtungen	4
4.2 Neue Grundlagen für den Behindertenbereich.....	4
4.3 Angebotsgestaltung im Behindertenbereich	5
4.4 Betriebsbewilligungen für Alters- und Pflegeheime...	5
5 Verbindungsstelle IVSE.....	5
5.1 Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung	5
5.2 Neue Kostenübernahmegarantien ab 2008.....	5
5.3 Bedarfsplanung im Jugendbereich	6



Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

So schnell werden wir das Jahr 2007 nicht vergessen..... und wenn ich ins 2008 vorausschaue, wird sich dieser Satz auch im nächsten Jahr wohl wiederholen. Aber weshalb auch vergessen? Es war ein Jahr, das an Kreativität und Engagement kaum zu überbieten ist. Die ganze Sozialabteilung hat sich den ausserordentlichen Herausforderungen gestellt. Die Auswirkungen werden wir im nächsten Jahr verfolgen können.

Das Gesetz über soziale Einrichtungen SEG hat die Hürde der Volksabstimmung genommen und wird am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Mit diesem Gesetz wird eine einheitliche rechtliche Grundlage für die Finanzierung, Bewilligung und Aufsicht von stationären und anderen Betreuungsangeboten im Kanton geschaffen. Der Regierungsrat wird, gestützt auf das SEG, auf denselben Zeitpunkt auch die Behindertenverordnung erlassen. Diese wurde infolge NFA vorgezogen, weil der Kanton die volle fachliche und finanzielle Verantwortung im Behindertenbereich zu übernehmen hat. Etwas verzögert wird dann noch die Betreuungsverordnung hinzukommen. Sie wird die Ausführungsbestimmungen über die restlichen Bereiche des SEG enthalten, in denen auch die Gemeinden involviert sind. Fast parallel dazu wurde im Migrationsbereich ein Entwurf für ein neues kantonales Gesetz zur Asyl- und Ausländergesetzgebung des Bundes geschaffen und in die Vernehmlassung geschickt. Die Ausführungsbestimmungen dazu sind ebenfalls noch zu bearbeiten. Verschiedene Änderungen und Neugestaltungen der Verträge mit unseren Leistungserbringern sind die Folge der Grundlagenanpassung.

Damit aber noch nicht genug. Begleitend zu den Sachaufgaben schlägt sich die Departementsreform auf unsere Arbeit nieder, indem Aufgaben in der Zuständigkeit und während verschiedenen zeitlichen Abschnitten wechseln werden.

Gemeinsam sind wir stark. Sie und wir, Gemeinden, Einrichtungen und Kanton, werden die Herausforderungen aus den neuen Bundesgesetzen und den davon abgeleiteten kantonalen Gesetzen packen und in die Tat umsetzen. Ich freue mich, mit Ihnen kreativ unsere Zukunft zu gestalten.

Peter Schmid, Abteilungsleiter Soziales

1 Allgemeines

1.1 Termine 2007/2008

31. Oktober 2007; 16.30 - 18.30 Uhr, Tagung zum Migrationsgesetz für Asyltätige und Behörden in Schwyz

4. Dezember 2007; Vormittag, Schulung Alimentenbevorschussung, Gemeindehaus in Pfäffikon

5. Dezember 2007; Vormittag, Schulung Alimentenbevorschussung, Gemeindehaus in Schwyz

23. Januar 2008; SKOS Weiterbildungs-Veranstaltung zum Thema Öffentliche Sozialhilfe. Behandelt werden Themen wie Case Management, Regionalisierung, Kontrollen und Sanktionen.
Anmeldung: <http://www.skos.ch/de/?page=veranstaltungen/weiterbildung/>

3. und 10. September 2008; jeweils nachmittags, Schulung für neue Mitglieder der Fürsorgebehörden in Goldau

1.2 Auswirkungen der Departementsreform

Bereits im Herbst dieses Jahres hat die Regierung in der Presse über die Auswirkungen der Departementsreform berichtet. Sie wird auf den 1. Juli 2008 umgesetzt. Die Abteilung Soziales im Amt für Gesundheit und Soziales ist in besonderem Masse von dieser Reform betroffen.

Das Asylwesen wird ins Volkswirtschaftsdepartement überführt und in einem Migrationsamt mit fremdenpolizeilichen Aufgaben zusammengelegt. Weil aber das revidierte Asylgesetz und das Ausländergesetz durch den Bund auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden, macht es Sinn, diese Aufgabe ebenfalls auf diesen Zeitpunkt zusammenzulegen. Dies geschieht so, dass das Asylwesen vorerst zur Fremdenpolizei im Militär- und Polizeidepartement wechselt. Am 1. Juli 2008 wird daraus das Migrationsamt im Volkswirtschaftsdepartement gebildet.

Alle Migrationsfragen sollen neu im Volkswirtschaftsdepartement behandelt werden. Deshalb wird auch die Integrationsförderung ab Sommer 2008 in diesem Departement angesiedelt.

Das Vormundschaftswesen, das bisher im Departementssekretariat des Innern betreut wurde, wird in die Abteilung Soziales überführt. So werden viele Aufgaben der Vormundschafts- und der Fürsorgebehörden der Gemeinden beim Kanton an derselben Stelle begleitet.

2 Sozialwesen

2.1 SKOS Intranet für Fragen aus der Praxis

Wir machen darauf aufmerksam, dass die SKOS in ihrer Homepage unter [http://www.skos.ch/de/?page=faq/](http://www.skos.ch/de/?page=faq) häufig gestellte Fragen aus der Praxis beantwortet.

2.2 Merkblatt in verschiedenen Sprachen

Das Merkblatt über die Sozialhilfe orientiert die Sozialhilfebeziehenden über ihre Rechte und Pflichten und ist auf unserer Homepage www.sz.ch/soziales/PDF/Merkblatt_HB.pdf zu finden. Als zusätzlichen Service finden Sie das Merkblatt in den Sprachen Albanisch, Englisch, Italienisch, Portugiesisch, Serbisch, Türkisch.

2.3 Alimenteninkasso für Frauen

Häufig wird nachgefragt, ob die Inkassohilfe auch für Eintreibung der Frauenalimente zu leisten ist. Die Antwort ist ein klares JA. Die Inkassohilfe leitet sich aus Art. 131 ZGB ab, wonach die Fürsorgebehörde der Wohnsitzgemeinde der berechtigten Person auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise und in der Regel unentgeltlich Inkassohilfe leistet. Die Gemeinden können diese Aufgabe gemeinsam durchführen oder geeigneten privaten Stellen übertragen.

Bei der Bevorschussung hingegen werden im Kanton Schwyz nur die Kinder-, nicht aber die Frauenalimente bevorschusst.

2.4 Zuständigkeitswechsel für Horte und Krippen

Zurzeit zählt der Kanton Schwyz 23 Krippen und Horte, die als familienergänzende Betreuungsangebote über eine regierungsrätliche Betriebsbewilligung verfügen (www.sz.ch/soziales/fam_kinderbetreuung.html). Diese erfreuliche Entwicklung ist vor allem den zahlreichen Initiantinnen und Initianten der Trägervereine zu verdanken. Sie haben auf freiwilliger Basis und mit viel persönlichem Engagement diese Tagesstrukturen für Kinder und deren Eltern geschaffen. Ab 1. Januar 2008 wird der Bereich der Krippen und Horte in die Zuständigkeit der Gemeinden übergehen. Die Erteilung einer Betriebsbewilligung sowie die Aufsicht über sämtliche Tageseinrichtungen werden inskünftig von den kommunalen Behörden übernommen. Das Departement des Innern erlässt entsprechende Weisungen, um die gemeindlichen Aufgaben zu unterstützen und die einheitliche Auslegung der Qualitätsanforderungen zu gewährleisten. Die Dossierübergabe an die kommunalen Behörden erfolgt im Verlaufe der Monate November/Dezember 2007. Dazu erhalten die zuständigen Stellen und Einrichtungen ein Rundschreiben des Departementsvorstehers. Die im Jahre 2007 eingereichten Gesuche um eine Betriebsbewilligung werden noch vom Amt für Gesundheit und Soziales geprüft und vom Regierungsrat bewilligt.

2.5 Alkoholabhängigkeit

Die Psychiatrische Klinik Zugersee wird ab November 2007 eine Spezialisierung im Bereich Behandlung von Patienten mit Alkoholabhängigkeit anbieten. Unter anderem werden Langzeittherapien in Form von Dreimonatsprogrammen durchgeführt.

3 Migration

3.1 Neue Asyl- und Ausländergesetzgebung

Das Departement des Innern hat am 12. September 2007 das Vernehmlassungsverfahren für ein neues kantonales Migrationsgesetz eröffnet. Dieses Gesetz dient dazu, die neue Bundesgesetzgebung im Ausländer- und Asylbereich im Kanton anzuwenden. Es klärt Verantwortlichkeiten und macht in den Bereichen Sozialhilfe für Asylsuchende und Integration inhaltliche Vorgaben. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 30. November 2007. Anschliessend wird das neue Gesetz dem Kantonsrat und voraussichtlich im Herbst 2008 den Stimmberechtigten vorgelegt.

Da der Bund das neue Gesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zahlreich Änderungen im Asylwesen bereits auf den 1. Januar 2008 in Kraft setzt, wird der Regierungsrat Übergangsrecht erlassen müssen. Kantonal zu regeln sind vor allem das Beitragssystem für die Sozialhilfekosten im Asylbereich und die Verantwortlichkeiten für die vom Bund geforderte Integrationsförderung.

3.2 Gemeinden übernehmen Sozialhilfe für Flüchtlinge

Bis anhin war Caritas Schweiz für die Sozialhilfe von anerkannten Flüchtlingen während der ersten fünf Jahre ihres Aufenthalts in der Schweiz zuständig. Ab dem 1. Januar 2008 geht diese Aufgabe an die Gemeinden über. Der Kanton beendet seinen Leistungsvertrag mit Caritas Schweiz. Die Sozialhilfeszuständigkeit für Flüchtlinge ist deshalb in Zukunft die gleiche wie für Asylsuchende und andere hilfeschuchende ausländische Personen.

3.3 Neue Adresse Dolmetschdienst Zentralschweiz

Infolge grosser Nachfrage nach Dolmetscherinnen und Dolmetschern musste der Dolmetschdienst Zentralschweiz umziehen. Seine Adresse lautet ab sofort: Caritas Luzern, Dolmetschdienst, Industriestrasse 6, 6002 Luzern Tel 041 368 51 51 Fax 041 368 52 88 e-Mail: dolmetschdienst@caritas-luzern.ch.

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Kanton Schwyz mit dem Dolmetschdienst nur für die Vermittlung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für mündliche Übersetzungen vor Ort einen Leistungsvertrag abgeschlossen hat. Da zahlreiche Firmen schriftliche Übersetzungen von Dokumenten anbieten, besteht in diesem Bereich eine grosse Konkurrenz. Es kann sich daher lohnen, für diese Dienstleistung verschiedene Offerten einzuholen.

3.4 Integrationsförderung des Bundes

Bisher wurde der Kredit, den der Bund für Integrationsprojekte zur Verfügung stellt, durch die eidgenössische Kommission für Ausländerfragen EKA verwaltet. Neu wünscht der Bund, dass die Kantone diese Aufgabe übernehmen. Zu diesem Zweck schliesst er mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen ab. Unterstützt werden können ausschliesslich Projekte, die den Schwerpunkt auf Sprache und Bildung legen. Interessierte Projektträgerschaften melden sich bei Helen Gawrysz (Telefon 041 819 16 72 helen.gawrysz@sz.ch).

3.5 Künftige Information zum Thema Asylwesen

Wie in der heutigen SozialNews - Ausgabe bereits unter dem Titel 1.2 Departementsreform mitgeteilt, werden Asylfragen künftig nicht mehr in der Abteilung Soziales bearbeitet. Die Zuständigkeit geht an die Fremdenpolizei und später an das Migrationsamt über. Somit sind für die Informationsvermittlung andere Kanäle zu nutzen. In den SozialNews werden künftig keine Informationen über Asylthemen mehr folgen.

4 Betagten- und Behindertenwesen

4.1 Einführung KORE in Behinderteneinrichtungen

Die IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung schreiben den anerkannten Einrichtungen vor, in ihren Betrieben transparente Kostenrechnungen zu führen. Nachdem der Kanton Schwyz der IVSE per 1. Januar 2006 beigetreten ist, hat er die notwendigen Umstellungen in der Rechnungslegung in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen umgesetzt. Alle Einrichtungen im Kanton Schwyz führen ihre Rechnungen seit dem 1. Januar 2007 nach dem Kontenrahmen und der Kostenstellenstruktur gemäss Handbuch für soziale Einrichtungen von CURAVIVA, Verband Heime und Institutionen Schweiz. Damit ist die Voraussetzung für eine transparente und einheitliche Kostenabrechnung zu Lasten der Wohnsitzkantone für Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz einerseits sowie für eine gesetzeskonforme und einheitliche Finanzierung der innerkantonalen Einrichtungen andererseits geschaffen.

4.2 Neue Grundlagen für den Behindertenbereich

Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 legt die Rahmenbedingungen für die Kantone im Zusammenhang mit deren Übernahme der vollen fachlichen und finanziellen Verantwortung für Behinderteneinrichtungen fest. Gestützt auf das IFEG ist der Behindertenbereich im neuen kantonalen Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) geregelt. Das SEG wurde an der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 deutlich angenommen. Gegen das im Amtsblatt Nr. 25 vom 22. Juni 2007 veröffentlichte Resultat ist keine Beschwerden eingegangen. Das SEG wird somit auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Es bildet die Grundlage für die zukünftige Planung, Koordination, Bewilligung und Finanzierung der notwendigen Einrichtungen. Der Vollzug des Gesetzes über soziale Einrichtungen im Behindertenbereich wird mit einer regierungsrätlichen Behindertenverordnung (BehiVo), mit Richtlinien für die Bereiche Qualität, Anerkennung und Finanzierung sowie mit neuen Leistungsvereinbarungen mit den Einrichtungen sichergestellt. Diese Grundlagen werden zur Zeit, unter Einbezug der Einrichtungen und teilweise auch in interkantonalen Arbeitsgruppen, von den zuständigen Stellen erarbeitet.

4.3 Angebotsgestaltung im Behindertenbereich

Im Zusammenhang mit dem Rückzug des Bundes aus der Verantwortung für die Behinderteneinrichtungen fallen ab 1. Januar 2008 auch die bisherigen Baubeiträge der Invalidenversicherung weg. Der Kanton Schwyz hat deshalb die Einrichtungen aufgefordert, alle geplanten und wesentlichen Bauprojekte termingerecht im Jahr 2007 anzumelden, damit allfällige Bundesbeiträge noch geltend gemacht werden können.

Folgende Projekte sind in Bearbeitung:

- BSZ Stiftung: Aussenwohngruppen in Brunnen, 9 Wohnplätze, Realisierung bis 2008
- BSZ Stiftung: Aussenwohngruppen in Einsiedeln, 4 Wohnplätze, Realisierung bis 2008
- BSZ Stiftung: Werkstatt in Schübelbach, 80 Arbeitsplätze, Realisierung bis 2010 (Ersatz für Lachen/Pfäffikon, 40 Arbeitsplätze)
- BSZ Stiftung: Wohnheim Höchenen in Brunnen, 16 Wohnplätze, Realisierung bis 2010
- Stiftung Phönix: Wohnen in Buttikon, 24 Wohnplätze, Realisierung bis 2010
- Stiftung Procap: Beschäftigungsstätte, 47 Beschäftigungsplätze, Realisierung bis 2010 (Raumersatz für bestehende Plätze)

4.4 Betriebsbewilligungen für Alters- und Pflegeheime

Laut Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) bedürfen Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige (APH) einer kantonalen Bewilligung. Bereits in den Übergangsbestimmungen des SEG ist unter § 24 festgehalten, dass bestehende Einrichtungen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als bewilligt gelten. In Abs. 2 ist zudem präzisiert, dass das zuständige Amt von diesen Einrichtungen ergänzende Unterlagen verlangen kann. Damit nun das Amt für Gesundheit und Soziales die Bewilligungen formell ausstellen kann, werden die notwendigen Unterlagen von den Einrichtungen noch einverlangt werden müssen. Wir sind bestrebt, dass im Verlaufe des Jahres 2008 alle Alters- und Pflegeheime im Besitze der ordentlichen Bewilligung sind. Betroffen sind nur die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen. Die privaten Einrichtungen verfügen bereits über eine kantonale Bewilligung.

5 Verbindungsstelle IVSE

5.1 Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung

Die IVSE ist als Nachfolgevereinbarung der Interkantonalen Heimvereinbarung (IHV) am 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt worden. Die Organe wurden konstituiert und haben ihre Arbeit aufgenommen. Der IVSE sind bis September 2007 zwanzig Kantone und das Fürstentum Liechtenstein beigetreten, wobei sämtliche Zentralschweizer Kantone zu den Beitrittskantonen gehören. Während der Kanton Schwyz in den Bereichen A, B und D von Beginn an dabei war, ist er dem Bereich C (Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich) mit Beginn Januar 2007 beigetreten. Zu den noch nicht der IVSE beigetretenen Kantonen gehören Zürich und Thurgau (voraussichtlich Mitglieder ab 1. Januar 2008), Graubünden (ab 1. Januar 2009) sowie Appenzell-Ausserrhodon, Schaffhausen und Genf.

5.2 Neue Kostenübernahmegarantien ab 2008

Ab dem 1. Januar 2008 tritt die NFA in Kraft. Damit ändern sich auch die Finanzierungsmodalitäten für Institutionen für Menschen mit einer Behinderung. So darf ab diesem Zeitpunkt der Aufenthalt in einer nach IFEG anerkannten Institution nicht mehr dazu führen, dass eine invalide Person individuelle Sozialhilfe benötigt. Im Zusammenhang mit der Finanzierung des Heimaufenthalts sind mit der Bezeichnung „invalid“ Personen mit einer IV-Rente gemeint. Ab Inkrafttreten NFA darf die Institution den davon betroffenen Bewohnenden also von den Gesamtkosten des Heimaufenthaltes nur noch soviel verrechnen, als diese aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation (ohne individuelle Sozialhilfe) tragen können.

Im Hinblick auf die per 1. Januar 2008 anstehenden Änderungen wurden deshalb die bisher mit den verschiedenen ausserkantonalen Institutionen bestehenden Finanzierungsvereinbarungen rechtzeitig auf den 31. Dezember 2007 gekündigt. Durch den Wegfall der bisher nach Art. 73 IVG (Bundesgesetz über die Invalidenversicherung) finanzierten Einrichtungen der Bereiche A, B, C und D müssen nun bis spätestens 15. Dezember 2007 neue Gesuche um Kostenübernahmegarantie (KÜG) eingereicht werden, weil sich die zu garantierende Leistungsabgeltung in diesen Einrichtungen wesentlich erhöhen wird.

Damit die jeweiligen Kostenübernahmegarantien – gültig ab 1. Januar 2008 – auch wirklich rechtzeitig erteilt werden können, bedarf es einer möglichst frühzeitigen Zustellung der entsprechenden Gesuche durch die Institutionen. Diese sind ausnahmslos über die IVSE Verbindungsstelle des Trägerkantons (in der Regel der Kanton, wo die Einrichtung ihren Standort hat) der Verbindungsstelle des Wohnkantons (wo die Person, welche die Leistung der Einrichtung in Anspruch nehmen wird, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat) einzureichen.

5.3 Bedarfsplanung im Jugendbereich

Während im Behindertenbereich die Bedarfsplanung in der Zentralschweiz bereits auf Hochtouren läuft, steckt die Planung im Jugendbereich noch in den Kinderschuhen. In der ersten Jahreshälfte haben wir bei den Gemeinden eine Umfrage zu den Platzierungen von Kinder und Jugendlichen gemacht und die verlangte Bedarfsplanung erstellt. Das Bundesamt für Justiz verpflichtet nun die Kantone, welche Standort einer Jugendeinrichtung sind (Kt. SZ; Jugendheim „Alte Post“ in Oberarth), dass die Bedarfsplanung jährlich aktualisiert wird. Aus diesem Grund beabsichtigen wir, künftig alle Platzierungen laufend bei der Verbindungsstelle zu erfassen. Damit wird die Bedarfsplanung künftig rationeller und ohne zusätzlichen Aufwand für die Gemeinden aktualisiert werden können. Diesbezüglich werden wir zu gegebener Zeit konkreter informieren.

Impressum

Redaktion:

Amt für Gesundheit und Soziales
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2161
6431 Schwyz
Telefon 041 819 16 65
Telefax 041 819 20 49
E-Mail ags.di@sz.ch

Kontakt:

Peter Schmid
Abteilung Soziales
Telefon 041 819 16 84
Telefax 041 819 20 49
E-Mail peter.schmid@sz.ch

Auflage: 140 Adressen per Mail

Nächster Redaktionsschluss:

Beiträge und Anregungen sind bis zum 1. März 2008 an die Kontaktperson zu richten.

Verteiler:

- Fürsorgebehörden der Gemeinden
- Vormundschaftsbehörden
- Sozialdienste (inkl. Spezialdienste)
- Alters- und Pflegeheime
- IVSE-Einrichtungen
- Interner Verteiler

SozialNewS ist auf unserer Homepage zu finden: www.sz.ch/soziales